

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (15) Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zum wasserrechtlichen Bewilligungs-/gehobenen Erlaubnisverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der fließenden Welle der Rur durch die Isola GmbH
- (16) Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zum wasserrechtlichen Bewilligungs-/gehobenen Erlaubnisverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der fließenden Welle der Rur und alternativ von Grundwasser aus Brunnen durch die Kanzan Spezialpapiere GmbH Düren
- (17) Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/374 A „Gelände Cornetzhof - Teilbereich In der Mühlenau“ in Düren-Rölsdorf

(15)

### Bekanntmachung

**Az.: 54.1-1.2-(2.2)-19 Hü**

#### **Wasserrechtliches Bewilligungs-/gehobenes Erlaubnisverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der fließenden Welle der Rur durch die Isola GmbH**

Die Isola GmbH, Isolastraße 2, 52353 Düren (Antragstellerin) hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, hilfsweise einer gehobenen Erlaubnis, bzw. Erlaubnis, zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Rur beantragt, um es zur Kühlwasserversorgung der Firma Isola AG in Düren und der ebenfalls auf dem Firmengelände ansässigen Firmen KUVAG Isola Composites GmbH und SUMTEQ GmbH zu verwenden. Beantragt wird die Entnahme von Oberflächenwasser in einer Menge von maximal 550.000 m<sup>3</sup>/a, 3.525 m<sup>3</sup>/d, 190 m<sup>3</sup>/h und 53 l/s. Die Entnahme erfolgt aus der fließenden Welle der Rur über ein bestehendes Entnahmebauwerk auf den Grundstücken Gemarkung Birkesdorf, Flur 8, Flurstücke 460 und 474.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, bzw. (gehobenen) Erlaubnis und die dazugehörigen Erläuterungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) einen Monat lang in der Stadt Düren, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, aus. In

der Zeit vom 14.02.2024 bis zum 13.03.2024 einschließlich, kann bei der Stadtverwaltung Düren, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, Erdgeschoß, Raum 5, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Einsicht genommen werden.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden die Unterlagen sowie diese Bekanntmachung parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht:  
<https://url.nrw/wasserentnahmeverfahren>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis 27.03.2024 einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Düren, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:  
[einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de).

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Bewilligungs-, bzw. (gehobene) Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum 27.03.2024 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an die Antragstellerin sowie ggf. die am Bewilligungs- bzw. gehobene Erlaubnisverfahren beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich verhandelt.

Die Antragstellerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Verhandlungstermins beendet ist.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch die Bestellung eines Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 23.01.2024

Im Auftrag  
gez.  
Hülsen

(16)

## Bekanntmachung

**Az.: 54.1-1.2-(2.2)-20 Hü**

**Wasserrechtliches Bewilligungs-/gehobenes Erlaubnisverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der fließenden Welle der Rur und alternativ von Grundwasser aus Brunnen durch die Kanzan Spezialpapiere GmbH Düren**

Die Firma Kanzan Spezialpapiere GmbH, Nippesstr. 5, 52349 Düren (Antragstellerin) hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, hilfsweise einer gehobenen Erlaubnis, bzw. Erlaubnis, zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der

Rur in einer Menge von 200 l/s, 660 m<sup>3</sup>/h, 15.840 m<sup>3</sup>/d und 2.000.000 m<sup>3</sup>/a, mittels des vorhandenen Entnahmehauwerks auf dem Grundstück Gemarkung Düren, Flur 65, Nr. 262, zur Kühl- und Betriebswasserversorgung des Werkes in Düren beantragt.

Außerdem beantragt sie für den Fall, dass die v.g. Oberflächenwasserentnahme nicht möglich sein sollte, alternativ die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 300 m<sup>3</sup>/h, 7.200 m<sup>3</sup>/d und 200.000 m<sup>3</sup>/a aus vorhandenen Brunnen, auf den Grundstücken Gemarkung Düren, Flur 65, Nr. 86 und Flur 71, Nr. 23, zur Kühl- und Betriebswasserversorgung des Werkes in Düren.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, bzw. (gehobenen) Erlaubnis und die dazugehörigen Erläuterungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) einen Monat lang in der Stadt Düren, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, aus. In der Zeit vom 14.02.2024 bis zum 13.03.2024 einschließlich, kann bei der Stadtverwaltung Düren, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, Erdgeschoß, Raum 5, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Einsicht genommen werden.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden die Unterlagen sowie diese Bekanntmachung parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht:

<https://url.nrw/wasserentnahmeverfahren>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis 27.03.2024 einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Düren, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

[einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de).

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Bewilligungs-, bzw. (gehobene) Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach §

73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum 27.03.2024 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an die Antragstellerin sowie ggf. die am Bewilligungs- bzw. gehobene Erlaubnisverfahren beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich verhandelt.

Die Antragstellerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Verhandlungstermins beendet ist.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine

Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch die Bestellung eines Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 25.01.2024

Im Auftrag

gez. Hülsen

(17)

**Bekanntmachung der Stadt Düren  
Stadtplanung zur Diskussion  
Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der  
Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 1/374 A „Gelände Cornetzhof  
- Teilbereich In der Mühlenau“ in Düren-Rölsdorf**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 28.11.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/374 A „Gelände Cornetzhof – Teilbereich In der Mühlenau“ in Düren-Rölsdorf im beschleunigten Ver-

fahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB aufzustellen.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

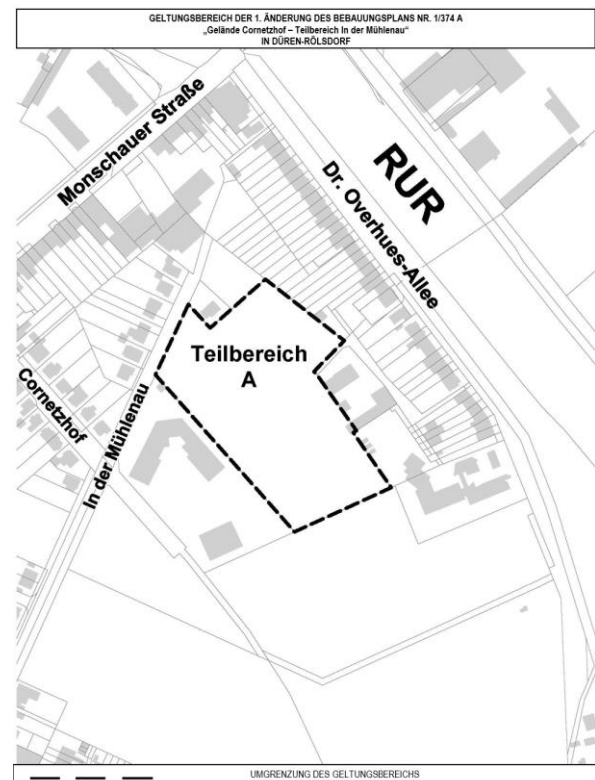
Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird trotzdem die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der 1. Änderung sollen die Nutzungsmöglichkeiten hinsichtlich eines differenzierteren Wohnangebotes flexibilisiert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/374 A erfolgt in der Zeit

**vom 13.02.2024 bis 18.03.2024 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abt. Planung, Rathaus der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 005, und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs		08.00 - 12.00 Uhr
	und	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags		08.00 - 12.00 Uhr
	und	14.00 - 17.00 Uhr
freitags		08.00 - 12.00 Uhr

Die Planunterlagen sind auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen](http://www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen)) einsehbar.

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist insbesondere elektronisch an [stadtplanung@dueren.de](mailto:stadtplanung@dueren.de), schriftlich an die Stadt Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben können.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) einsehbar.

Düren, den 02.02.2024

**Der Bürgermeister**

**gez. Frank Peter Ullrich**

**Frank Peter Ullrich**

## Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.